



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. Februar 2011

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 97

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG GmbH, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gersteinwerk, Werne S. 97 – Antrag der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Am Lausbach 2, 59075 Hamm, vom 3. 2. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA) durch Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den 4 Kesselanlagen – Retrofit Kessel – S. 98 – Genehmigungsantrag der Fa. EnD-I AG, Halle-Lochau zur Änderung und zum Betrieb einer Grubengasverwertungsanlage in Bochum S. 99

– Antrag der Minegas GmbH, Essen zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasverwertungsanlage in Lünen-Gahmen S. 99 – Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper S. 99

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVB Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2011 S. 100 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 101 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 101 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 101 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 102 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 102 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 102

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 102

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

108. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 2. 2011
31.2416

Die Dipl.-Ing. in (FH) Katja Dietle ist mit Ablauf des 30. 4. 2010 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Bernd Mittelstädt in 58023 Hagen ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.Verm-Ingenieurs Dipl.-Ing. Mittelstädt mit meiner Verfügung vom 18. 11. 1993, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 97

BEKANTTMACHUNGEN

109. Antrag der RWE Power AG GmbH, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gersteinwerk, Werne

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 2. 2011
53-Ar-0006/11/0101.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG, Essen beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gersteinwerk, Hammer Straße 2, 59368 Werne, Gemarkung Stockum, Flur 11

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb eines Schlammverdichters mit Treppenanlage und Rohrtrasse
- Modernisierung der REA-Abwasseranlage im REA-Abwasser-Aufbereitungsgebäude (RAA-Gebäude) u. a. durch Einbau eines Hydrozyklons

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung-

gen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(221)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 97

110. Antrag der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Am Lausbach 2, 59075 Hamm, vom 3. 2. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA) durch Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den 4 Kesselanlagen – Retrofit Kessel –

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 2. 2011
53-Do 0011/11/0801A1-Ru

Bekanntmachung

Die MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Am Lausbach 2, 59075 Hamm, beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA) auf dem Grundstück in 59075 Hamm, Am Lausbach 2, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 849, 1097, 1108, 1109, 1110 und 1115.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen (Retrofit) der vier Kesselanlagen der MVA durch Modifikation der Abfallaufgabe, die Erneuerung des Primärluftsystems inkl. des Luftvorwärmers, die Modifikation des Sekundärluftsystems, eine Veränderung der Seitenwandsammler und der Rückbau der Seitenluftsysteme.

Im Rahmen des Vorhabens werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchgeführt:

- Die Brennstoffschächte werden austauscht und erhalten nunmehr eine Kühlung bis zum Aufgabetisch.
- Die Seitenwand-Kühlluftsysteme werden demonstert. Im Gegenzug werden die Verdampferseitenwände oberhalb der Roste 1 und 2 und der gemauerten Wandaufbau oberhalb des Rostes 3 herabgezogen. Die Verdampferflächen erhöhen sich durch das Herunterziehen der Verdampferseitenwände von 387 m² auf 395 m² je Kessel.
- Die Primärluftsysteme inkl. Luftvorwärmer werden erneuert.
- Die Sekundärluftsysteme werden erneuert und modifiziert durch eine Neugestaltung des Düsenbalkens und die Verlegung der Sekundärluftebene auf ca. 14,15 m.
- Die bei den genehmigten Verbrennungsbedingungen geforderte Mindestverweilzeit von 2 Sekunden wird durch diese Änderung nicht mehr bei einer Höhe von ca. +20,0 m sondern bei ca. +22,0 m erreicht.
- Durch den Entfall der Seitenwandluft erhöhen sich die Primär- und Sekundärluftmengen anteilig, wobei die in Summe eingebrachte Luftmenge gleich bleibt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die MVA Hamm ergibt sich aus Nr. 8.1 Buchstabe a) Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die MVA Hamm ist den unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG genannten UVP-pflichtigen Vorhaben „Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren“ zuzuordnen.

Für die Änderung von Vorhaben, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Runde

(370)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 98

**111. Genehmigungsantrag der Fa. EnD-I AG,
Halle-Lochau zur Änderung und zum Betrieb
einer Grubengasverwertungsanlage in Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 1. 2011
Abteilung Bergbau und Energie
64.1 3-4.1-2011-1

Öffentliche Bekanntmachung

Die EnD-I AG Halle hat aufgrund der §§ 4, 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 26. 1. 2011 die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Grubengasnutzung am ehemaligen „Schacht Lothringen 6“ in 44805 Bochum, im Wesentlichen bestehend aus dem Tausch der vorhandenen Blockheizkraftwerke (BHKW's) gegen BHKW's geringerer Leistung und Durchführung eines Mischgasbetriebes (Grubengas/Erdgas) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände des ehemaligen Schacht Lothringen 6 in 44805 Bochum, Flur 71, Flur 187, beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas/Erdgas zur Strom- und Wärmeerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.3.1 und 1.3.2) „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff ... Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff bzw., mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Strahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas) ausgenommen die in Nummer 1.3.1 genannten Gase.

Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung ergeben sich aus § 3 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG.

Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:

gez. Fenger

(228)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 99

**112. Antrag der Minegas GmbH,
Essen zur Errichtung und zum Betrieb einer
Grubengasverwertungsanlage in Lünen-Gahmen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. 2. 2011
Abteilung Bergbau und Energie
64.v6-4.1-2010-2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Minegas GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 21. 12. 10 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Grubengasnutzung am Standort Preußen Methan1, im Wesentlichen bestehend aus der Erweiterung und dem Betrieb von zwei transportable Grubengas-Containern mit Blockheizkraftwerken (BHKW's) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem auf dem Gelände in 44532 Lünen, Gemarkung Gahmen, Zum Gewerbepark beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Stromerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.3.2) „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf ... mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere ...Grubengas...), ausgenommen die in Nummer 1.3.1 genannten Gase.

Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG.

Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:

gez. Fenger

(198)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 99

**113. Bekanntmachung über die Auslegung
von Karten und einem Erläuterungsbericht
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Wupper**

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 21. 1. 2011
54.03.02 – Wupper

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Wupper durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585)

- §§ 112, 136, 138, 140, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 3. 2010 (GV. NRW S. 185)
- Der §§ 12, 25, 27 – 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. 4. 2005 (GV. NRW S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) in Verbindung mit Ziff. 21.65 vom 11. 12. 2007 (GV. NRW 2007 S. 662/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2009 (GV. NRW S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gem. § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2 – 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 11. 1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschl. der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Wupper erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Wupper in folgende Kommunen:

Stadt Leichlingen
 Stadt Solingen
 Stadt Remscheid
 Stadt Wuppertal
 Stadt Schwelm
 Stadt Ennepetal

In diesem Bereich der Wupper sind auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie im nördlichen Bereich die Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnberg zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 29. 6. 2010 die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 140 Abs. 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Wupper in den v. g. Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationskarte Auflage 3b.

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5000. Das Überschwemmungsgebiet der Wupper ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1 : 25 000 dient der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 7. 2. bis 8. 3. 2011 einschl. während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf in Zimmer 423 zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 23. 3. 2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.03.02 – Wupper) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachten Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Im Auftrag:
 gez. Hüsgen

(399) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 99

C **Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

114. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2011

KDZ Citkomm Iserlohn, 27. 1. 2011
 40/181

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 79 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV. NRW S. 514) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005, GV. NRW S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 968) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDZ Citkomm“ in der Fassung der 5. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 15. 12. 2010 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2011 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	19 928 000,- EUR
	die Aufwendungen auf	20 178 000,- EUR
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	1 500 000,- EUR
	die Ausgaben auf	1 250 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
 2. Personalaufwand
 3. alle übrigen Aufwendungen
- Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Gemäß § 18 Verbandssatzung werden folgende Umlagen festgesetzt:

Einlage für Entwicklungskosten

davon zahlen:

Kreise 1 009 055 EWO x 1,00 EUR = 1 009 055,00 EUR
Städte und
Gemeinden 1 009 055 EWO x 1,20 EUR = 1 210 866,00 EUR

Umlage für Leitungskosten

davon zahlen:

Kreise 1 009 055 EWO x 0,23 EUR = 232 082,65 EUR
Städte und
Gemeinden 1 009 055 EWO x 0,63 EUR = 635 704,65 EUR

Basisentgelt Finanzwesen

davon zahlen:

Kreise 0,14 EUR pro Einwohner
Städte und Gemeinden 1,75 EUR pro Einwohner

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 5 des Wirtschaftsplans 2011 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14. 1. 2011 - 31.2.11-213/08 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Versammlung

gez. Holtkötter

(362) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 100

115. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 643 133

Kontonummer: 36 015 097

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 7. 2. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 101

116. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 325 139 012 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 325 139 012 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 5. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 12/11

Bochum, 3. 2. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 101

117. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 943 559 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 5. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 2. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 101

118. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 100 884 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 3. 2. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 102

119. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 124 769, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 31. 1. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 102

120. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 350 021 887 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 8. 2. 2011

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 102

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein zur Förderung der Deutsch – Italienischen Integration e. V. mit Sitz in 58285 Gevelsberg, Schulstraße 9, ist hiermit aufgelöst. Eintragung unter der Nr. VR 10755 beim Amtsgericht 58001 Hagen. Zu Liquidatoren sind bestellt,

Cataldo Ferrarese, Rosendahler Straße 4, 58285 Gevelsberg

Hans Zylka, Asbecker Straße 20, 58285 Gevelsberg

Pasquale Marino, Schulstraße 9, 58256 Ennepetal

Je zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam. Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten.

Der Verein in Liquidation ist schriftlich erreichbar unter Hans Zylka, Asbecker Straße 20, 58285 Gevelsberg.

(63)

Danke für Ihre Spende

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de



Foto: Ch.Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**